

Satzung vom 12.02.1997

über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) gem. § 86 Abs. 1 BauO NW im Bereich der Recklinghäuser Südstadt

Aufgrund des § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung-(BauO NW) in der Neufassung vom 07.03.1995 (GV NW. S. 218), berichtigt am 12.10.1995 (GV NW, Nr. 64, S. 982), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 27.01.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Kernbereich der Recklinghäuser Südstadt, beiderseits der Bochumer Straße von der Rheinstraße im Norden bis zur Dunantstraße im Süden sowie der einmündenden Straßen. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in der nachgehefteten Übersicht dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Errichtung und Änderung von Werbeanlagen bedürfen aufgrund dieser Satzung einer Baugenehmigung.
- (2) Nicht als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten Hinweisschilder unter 0,25 qm Größe, die auf Name, Beruf, Öffnungs- oder Sprechzeiten eines Betriebes hinweisen und an der Stätte der Leistung angebracht sind.

§ 3

Gestaltungsvorschriften

- (1) Das Überdecken oder Überschneiden von Giebelflächen, Erkern, Balkonen, tragenden Bauteilen oder architektonischen Gliederungselementen durch Werbeanlagen ist unzulässig. Werbeanlagen benachbarter Hausfassaden dürfen nicht zu einer durchlaufenden Einheit zusammengezogen werden.
- (2) Horizontal angebrachte Werbeanlagen sind nur in der Erdgeschosszone und im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses zulässig. Bei horizontal angebrachten Anlagen darf die Gesamthöhe das Maß von 70 cm nicht überschreiten. Horizontal angebrachte Werbeanlagen dürfen die Fassadengliederung nicht beeinträchtigen. Mehrere horizontal übereinanderliegende Werbeanlagen innerhalb einer Geschossfassade sind unzulässig.
- (3) Bei vertikal angebrachten Werbeanlagen darf die Breite der Anlage inkl. Ausleger das Maß von 70 cm nicht überschreiten. Vertikal angebrachte Anlagen sind nur im Bereich der Gebäudeaußenkanten zulässig. Sie dürfen über die Oberkante der Fensteröffnung im zweiten Obergeschoss nicht hinausragen.
- (4) Einzelne Logos, Embleme, Zunftzeichen und Piktogramme dürfen abweichend von den Absätzen (2) und (3) eine maximale Größe von 1m x 1m aufweisen und auf der gesamten Fassadenfläche angebracht werden. Ausleger dürfen über die Oberkante der Fensteröffnung im zweiten Obergeschoss nicht hinausragen.

- (5) Großflächige Werbeanlagen ab 10 qm (Plakatwände, Tafeln, Schilder dürfen nur auf den Brandgiebeln angebracht werden und über die Oberkante der Fensteröffnung im zweiten Obergeschoss nicht hinausragen.
- (6) Das Übermalen von Fenstern und Schaufenstern für dauernde Werbezwecke oder das ständige Verkleben von Schaufenstern und Fassaden mit Plakaten und Anschlägen ist nicht zulässig.
- (7) Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- bzw. Wechselbeleuchtung und Lichtwerbung in grellen Farben sind unzulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Dies kann gem. § 84 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlicht im Amtsblatt
der Stadt Recklinghausen
Nr. 4 am 18.02.1997

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung vom 12.02.1997 über besondere Anforderungen an Werbeanlagen sowie über deren äußere Gestaltung (Werbesatzung) gem. § 86 Abs. 1 BauO NW im Bereich der Recklinghäuser Südstadt

